



dbb
beamtenbund
und tarifunion

dbb beamtenbund und tarifunion · Friedrichstraße 169/170 · D - 10117 Berlin

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Bundsvorsitzender

Friedrichstraße 169/170
D - 10117 Berlin
Telefon 030. 40 81 - 41 01
Telefax 030. 40 81 - 41 99
DauderstaedtKI@dbb.de
www.dbb.de

15. Dezember 2016

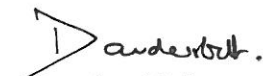
GB 7-Br
Durchwahl: 5777

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Datenschutzes und der Zentralstellenfunktion im Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
Ihre E-Mail vom 8. Dezember 2016
Aktenzeichen: OESI3-52006/1#5

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 8. Dezember 2016 und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf. Anliegend überreichen wir Ihnen unsere Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen


Dauderstädt
Bundsvorsitzender

Anlage



Stand: 15. Dezember 2016

S t e l l u n g n a h m e

des dbb

**zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des
Datenschutzes und der Zentralstellenfunktion im Gesetz über das
Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der
Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten**



I. Allgemeine Vorbemerkungen

Der dbb beamtenbund und tarifunion begrüßt den Willen, noch in dieser Legislaturperiode die erforderlichen Gesetzesanpassungen, die sich aus der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 20. April 2016 (Az. 1 BvR 966/09 und Az. 1 BvR 1140/09) und der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ergeben, vorzunehmen.

Wir sind der Auffassung, dass eine zügige Umsetzung des vorstehend genannten Urteils und der Richtlinie geboten ist, um eine Harmonisierung der europarechtlichen Vorgaben mit dem deutschen Recht voran zu treiben. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Fragen der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zunehmend drängender werden. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, dass Betroffene umfassend und regelmäßig über den Bestand und die Verwendung ihrer Daten als damit verbundenen Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung informiert werden. Die angestrebte Bereitstellung eines einheitlichen Verbundsystems mit zentraler Datenhaltung im Bundeskriminalamt muss diesen Grundsätzen gerecht werden und sowohl größtmöglichen Schutz als auch Transparenz bieten. Auch eine heimliche Datenerhebung zur Aufdeckung von Straftaten darf nur in einem sehr engen, genau festgelegten Rahmen erfolgen.

Dem Übersendungsschreiben ist zu entnehmen, dass der Referentenentwurf noch Gegenstand weiterer Beratungen im Ressortkreis sein soll. Auch innerhalb der Bundesregierung bestehe noch Diskussionsbedarf zu den rechtlichen Regeln zur Umsetzung der geplanten Neustrukturierung des IT-Systemarchitektur im BKA sowie zu den Einzelheiten zur Umsetzung des maßgeblichen Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die kurze Frist möchten wir zunächst nur zu einigen wenigen Einzelregelungen Stellung nehmen. Dabei stehen für den dbb beamtenbund und tarifunion als gewerkschaftliche Interessenvertretung die Rechte und der Schutz der Beschäftigten im Mittelpunkt. Dazu ist eine Orientierung an datenschutzrechtlichen Grundsätzen, wie insbesondere des Grundsatzes der Datensparsamkeit, unabdingbar.



II. Im Einzelnen

§ 9 Allgemeine Datenerhebung durch und Datenübermittlung an das Bundeskriminalamt

§ 9 Abs. 4 BKAG-neu sieht vor, dem Bundeskriminalamt die Möglichkeit einzuräumen, eingehende Telefonate aufzuzeichnen und, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Telefonate für die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind, zu speichern. Sobald es nicht mehr erforderlich ist, oder spätestens nach drei Monaten, sollen die Aufzeichnungen gelöscht werden. Eine Pflicht zur Information der jeweiligen Beschäftigten ist nicht vorgesehen, so dass eine solche Maßnahme nach der derzeitigen Gesetzesformulierung auch „verdeckt“ möglich wäre.

Der dbb beamtenbund und tarifunion hält diese Regelung unter dem Aspekt des informationellen Selbstbestimmungsrechts (Mitarbeiterdatenschutz) und vor dem Hintergrund des Art. 9 Abs. 3 GG, für kritisch. Aus der Perspektive der Beschäftigten ist dies besonders kritisch auch wegen der aktuellen Überlegungen des Bundeskriminalamtes, zukünftig alle dort eingehende Post, auch die als privat ausgezeichnete, aus Gründen der Sicherheit bei Eingang im Bundeskriminalamt zu öffnen und nach darin enthaltenen Giftstoffen (z.B. Anthrax) zu durchsuchen. Eine Rechtsgrundlage für eine solche Postöffnung ist bisher nicht vorgesehen. Weiterhin ist beabsichtigt, einen speziellen Ordner allen Beschäftigten des Bundeskriminalamtes zur Verfügung zu stellen, in den diese ihre privaten Dokumente, E-Mails, etc. verschieben können. Mit der Einrichtung dieses Ordners soll die Möglichkeit eingeräumt werden, alle anderen Ordner oder Postfächer jederzeit verdeckt, ohne jede Kenntnis des Beschäftigten, ohne einen richterlichen Beschluss und ohne Einbindung eines Gerichts gemäß § 27 des Bundesdisziplinargesetzes zu durchsuchen.

Aus Sicht des dbb beamtenbund und tarifunion könnte die geplante Gesetzesänderung – insbesondere im Kontext mit den anderen Maßnahmen – mit dem Mitarbeiterdatenschutz und auch Art. 9 Abs. 3 GG nicht vereinbar sein. Beschäftigte wären ständig einem gewissen, nicht sichtbaren Kontrolldruck des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers ausgesetzt. Dieser Problematik könnte entgegengewirkt werden, wenn die Telefonate nur mit Wissen der Angerufenen aufgezeichnet würden.



§ 63 ff Datenschutzbeauftragter

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Regelungen der §63ff in Bezug auf Datenschutzbeauftragte im BKAG-neu erforderlich sind, da gleichzeitig das Bundesdatenschutzgesetz novelliert werden soll und dort in den §§ 5 und 6 des Entwurfs bereits entsprechende Regelungen zu Datenschutzbeauftragten enthalten sind.

Aus Sicht des dbb beamtenbund und tarifunion sind die Regelungen zur Benennung eines Stellvertreters in § 63 Satz 3 und 4 des Entwurfs kritikwürdig. Das betrifft insbesondere den Umstand, dass der Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen ist, allerdings jederzeit auf Wunsch des Datenschutzbeauftragten wieder „entlassen“ werden kann, vgl. § 63 Satz 4. Die Stellvertretung soll dann gerade wirksam werden, wenn der Datenschutzbeauftragte längerfristig nicht seinen Dienst verrichten kann (zum Beispiel im Falle einer langen schweren Erkrankung mit nicht absehbarem Ende, nicht aber im Falle einer kurzen urlaubsbedingten Abwesenheit). Für den Stellvertreter ist es allerdings nicht möglich, seine Aufgabe „unabhängig“ im Sinne des Gesetzes zu verrichten, wenn er ständig mit seiner Abberufung rechnen muss.

Hinsichtlich der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten sollte, wenn hier schon eine Regelung im BKAG-neu enthalten sein soll, fixiert werden, dass der Datenschutzbeauftragte zur Wahrung seiner Unabhängigkeit für seine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter nicht beurteilt wird. Eine Beurteilung kann nur für eine eventuelle Tätigkeit außerhalb der besonderen Funktion erfolgen.